

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**

**Anhörungsrecht gemäss Polizeigesetz: Reglement vom 30. November 2017 über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR; SSSB 152.07); Teilrevision**

**1. Worum es geht**

Am 6. November 2014 wurde die Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP, GFL/EVP (Seraina Patzen, JA!/Leena Schmitter, GB/Yasemin Cevik, SP/Janine Wicki, GFL): Kompetenzen für die Stadt gegenüber der Kantonspolizei stärken! im Stadtrat eingereicht. Darin fordern die Motionärinnen und Motionäre den Gemeinderat in Punkt 1 auf, eine Vorlage zur Anpassung des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Bern auszuarbeiten, damit die Ombudsperson ihre Aufgaben in der Beratung, Schlichtung, dem Erteilen von Auskünften und dem Abgeben von Empfehlungen auch betreffend polizeilichen Belangen wahrnehmen kann. Mit SRB 2017-98 vom 2. März 2017 wurde die Motion vom Stadtrat als erheblich erklärt.

Das bis zum 31. Dezember 2019 geltende Polizeigesetz (aPolG) kannte bereits mit Artikel 12f Absatz 6 eine Regelung, nach welcher die Gemeinden das Recht hatten, den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes zu untersuchen. Dabei erteilten die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei, dem Gemeinderat sowie den Gemeindekommissionen mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte. Dasselbe Anhörungsrecht stand gemäss dem zweiten Satz des Artikels auch den kommunalen Ombudsstellen zu. Das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene totalrevidierte Polizeigesetz enthält diesbezüglich eine ähnliche Regelung. So regelt Artikel 47 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), dass eine Gemeinde den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 untersuchen kann. Die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei erteilen ihr dabei mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte. Weiter steht das Anhörungsrecht der kommunalen Ombudsstelle zu, sofern eine solche besteht und das kommunale Reglement ein Anhörungsrecht vorsieht.

Weil das derzeit geltende Ombudsreglement keine solche Bestimmung kennt, unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat den Vorschlag, das Ombudsreglement einer Teilrevision zu unterziehen. Eine solche Verankerung des Anhörungsrechts im Ombudsreglement erachtet der Gemeinderat als wichtig. Denn nur so steht der städtischen Ombudsstelle in den von Artikel 47 in Verbindung mit Artikel 45 PolG geregelten Fällen auch unter dem neuen Polizeigesetz ein Anhörungsrecht gegenüber der Kantonspolizei zu.

Da gegen die Teilrevision des neuen Polizeigesetzes, welches der Grosse Rat am 27. März 2018 verabschiedet hatte, das Referendum ergriffen wurde, konnte mit den Arbeiten zur Teilrevision des Ombudsreglements erst nach der Annahme des neuen Polizeigesetzes am 10. Februar 2019 begonnen werden. Aus diesem Grund beantragte der Gemeinderat zu Punkt 1 der Interfraktionellen Motion auch eine Fristverlängerung bis Ende Juni 2020.

## 2. Bedeutung des Anhörungsrechts für die Praxis

### 2.1 Bedeutung von Artikel 12f Absatz 6 aPolG für die Praxis

Bis zum 31. Dezember 2019 war das alte Polizeigesetz in Kraft und somit auch Artikel 12f Absatz 6, welcher das Anhörungsrecht der Gemeinden bzw. der kommunalen Ombudsstelle gegenüber der Kantonspolizei regelte. Seit der Zusammenführung der Stadtpolizei und der Kantonspolizei am 1. Januar 2008 gingen gestützt auf diese Bestimmung immer wieder Beanstandungen bei der Ombudsstelle der Stadt Bern ein. Thematisch handelte es sich unter anderem um den Einsatz von Pyromaterial an Fussballspielen und um Demonstrationen (z.B. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Herausverlangen von Videoaufzeichnungen durch die Kantonspolizei Bern oder bezüglich deren Vorgehen). Es stand der städtischen Ombudsstelle zu, aus eigener Initiative Abklärungen zu machen.

### 2.2 Bedeutung von Artikel 47 PolG für die Praxis

Wie bereits erwähnt, legt Artikel 47 PolG den Umfang des Anhörungsrechts der Gemeinde sowie der kommunalen Ombudsstelle fest. Zudem beschränkt Artikel 47 PolG das Anhörungsrecht auf die in Artikel 45 Absatz 1 PolG erwähnten Polizeieinsätze (d.h. den Ablauf von konkreten Einsätzen bei sensiblen Ereignissen wie Demonstrationen und Veranstaltungen, Grossveranstaltungen sowie Einsätzen, welche öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen oder welche mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungskreise verbunden sein können). In allen anderen Fällen kommt der Gemeinde bzw. der kommunalen Ombudsstelle kein Anhörungsrecht zu (z.B. Personenkontrollen, welche im Zusammenhang mit einem Diebstahl stehen, Verhaftungen wegen Drogenbesitzes etc). Bei diesen Fällen hat die Bevölkerung die Beanstandungen an die im konkreten Fall zuständige kantonale Stelle zu richten. Auch diesbezüglich bleibt es beim Status quo.

### 2.3 Gegenüberstellung von Artikel 12f Absatz 6 aPolG und Artikel 47 PolG

Vergleicht man Artikel 12f aPolG mit Artikel 47 PolG, so erkennt man, dass sich die beiden Bestimmungen sehr ähnlich sind. Bei genauerer Analyse der beiden Artikel zeigt sich, dass sich an der Ausgestaltung des Anhörungsrechts nichts geändert hat. Es bleibt also beim Status quo.

### 2.4 Verhältnis des Anhörungsrechts der Gemeinde zum Anhörungsrecht der kommunalen Ombudsstelle gemäss Artikel 47 PolG

Artikel 47 Absatz 1 PolG regelt, dass eine Gemeinde den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 PolG untersuchen kann. Die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei erteilen ihr dabei mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte. Absatz 2 derselben Bestimmung führt aus, dass dieses Anhörungsrecht auch der kommunalen Ombudsstelle zusteht, sofern eine solche besteht. Das Anhörungsrecht der Gemeinde entspricht demjenigen der kommunalen Ombudsstelle. Die Gemeinde hat folglich nicht mehr Rechte als die kommunale Ombudsstelle.

### 2.5 Verbleibender Regelungsspielraum

Da Artikel 47 in Verbindung mit Artikel 45 PolG bereits abschliessend die Grundzüge des Anhörungsrechts der Gemeinden bzw. der kommunalen Ombudsstelle regeln, verbleibt der Stadt Bern kaum ein Regelungsspielraum.

### 3. Anpassung des Ombudsreglements

#### 3.1 *Regelungsort*

Das Anhörungsrecht der Ombudsstelle soll in einem neuen Abschnitt 2a im Ombudsreglement geregelt werden. Dies, da sich Inhalt und Umfang des Anhörungsrechts in erster Linie aus dem kantonalen Polizeigesetz ergeben und die Bestimmungen des 2. Abschnitts nur beschränkt anwendbar sind (so ergeben sich insbesondere die Kompetenzen der Ombudsstelle direkt aus dem Polizeigesetz und Artikel 6 OSR ist daher nicht einschlägig). Im neuen Abschnitt regelt sodann Artikel 8a das Anhörungsrecht der Ombudsstelle gegenüber der Kantonspolizei. Deshalb wird als Sachüberschrift «Anhörungsrecht gemäss Polizeigesetz» vorgeschlagen.

#### 3.2 *Regelungsinhalt*

Satz 1 von Absatz 1 nimmt die Regelung von Artikel 47 PolG auf und führt aus, dass die Ombudsstelle den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 PolG untersuchen und hierzu die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei anhören kann. Das Anhörungsrecht beschränkt sich somit auf die in Artikel 45 Absatz 1 PolG erwähnten Polizeieinsätze. Satz 2 von Absatz 1 regelt weiter, dass die Ombudsstelle von sich aus oder aufgrund von Beanstandungen der Bevölkerung hin tätig werden kann.

Gemäss Absatz 2 erteilen die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei der Ombudsstelle mündlich oder schriftlich die notwendigen Auskünfte. Absatz 2 legt somit den Umfang des Anhörungsrechts nach Massgabe von Artikel 47 PolG fest.

Da das kantonale Recht bereits abschliessend die Form des Anhörungsrechts regelt, steht es der Gemeinde nicht zu, dieses auszuweiten. So ist es also nicht möglich, nebst dem mündlichen und schriftlichen Anhörungsrecht zusätzlich noch deren weiterer Formen wie bspw. das Vornehmen von Besichtigungen oder das Durchführen von Aussprachen unter den Beteiligten vorzusehen.

### 4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass die neue Bestimmung finanzielle und personelle Auswirkungen haben wird. Ob zukünftig mehr Personen an die städtische Ombudsstelle gelangen werden, kann aktuell jedoch nicht abgeschätzt werden.

#### **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 30. November 2017 über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR; SSSB 152.07); Teilrevision.
2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei... Enthaltungen die Teilrevision des Ombudsreglements wie folgt:

#### **2a. Abschnitt: Anhörungsrecht gemäss Polizeigesetz**

##### **Art. 8a**

<sup>1</sup> Um den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 des Polizeigesetzes zu untersuchen, kann die Ombudsstelle die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei anhören. Die

Ombudsstelle kann dabei von sich aus oder aufgrund von Beanstandungen der Bevölkerung hin tätig werden.

<sup>2</sup> Die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei erteilen ihr mündlich oder schriftlich die notwendigen Auskünfte.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, 24. Juni 2020

Der Gemeinderat